

Datenschutz Nachtrag

Dieser Nachtrag zum Datenschutz ("**Addendum**") ist Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**Hauptvertrag**") zwischen Ihnen als Lieferant, Berater oder Verkäufer ("**Verkäufer**") in seinem eigenen Namen und als Beauftragter für jedes Mitglied; und (ii) EH Europe GmbH in eigenem Namen und für jede europäische Tochtergesellschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf EnerSys Ltd., EnerSys SARL, EnerSys AD, EnerSys SRL, EnerSys A / S, EnerSys Europe Oy, Hawker GmbH, EnerSys Hungaria KFT, EnerSys sp zoo, Accumadores Industriales EnerSys SA, EnerSys AB, EnerSys AS, Purcell Systems International, AB und ABSL Power Solutions Ltd. (zusammen die "**Gesellschaft**").

Die in diesem Addendum verwendeten Begriffe haben die in diesem Addendum genannten Bedeutungen. Großgeschriebene Begriffe, die hier nicht anders definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in der Hauptvereinbarung oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zukommt. Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen bleiben die Bedingungen des Hauptvertrags uneingeschränkt gültig.

In Anbetracht der gegenseitigen Verpflichtungen erklären sich die Parteien damit einverstanden, dass die nachstehenden Bedingungen als Zusatz zum Hauptvertrag hinzugefügt werden. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die in diesem Addendum zur Hauptvereinbarung enthaltenen Verweise in der jeweils aktuellen Fassung dieses Addendums.

1. **Definitionen**

1.1 In diesem Addendum haben die folgenden Begriffe die unten angegebenen Bedeutungen und entsprechende Begriffe sind entsprechend auszulegen:

1.1.1 "Anwendbares Recht" bezeichnet (a) das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf Unternehmensdaten der Gesellschaft, für die ein Mitglied der Unternehmensgruppe den EU-Datenschutzgesetzen unterliegt; und (b) jedes andere anwendbare Recht in Bezug auf Unternehmensdaten der Gesellschaft, für die ein Mitglied der Unternehmensgruppe anderen Datenschutzgesetzen unterliegt;

1.1.2 "Unternehmensbeteiligter" bezeichnet eine juristische Person, die Eigentümer oder Besitzer der Gesellschaft ist oder mit anderen juristischen Personen zusammen über Eigentum oder Besitz zum Recht der Kontrolle über die Gesellschaft verfügt, wobei Kontrolle als Besitz die direkte oder indirekte Befugnis zur Führung oder Veranlassung der Gesellschaft und Leitung des Managements und der Geschäftspolitik eines Unternehmens definiert, sei es durch das Eigentum an stimmberechtigten Wertpapieren, vertraglich oder anderweitig;

1.1.3 "Firmengruppenmitglied" bezeichnet ein Unternehmen oder ein mit dem Unternehmen verbundenes Unternehmen;

1.1.4 "Personenbezogene Unternehmensdaten" sind personenbezogene Daten, die von einem Vertragnehmer im Namen eines Mitglieds der Unternehmensgruppe gemäß oder in Verbindung mit der Hauptvereinbarung verarbeitet werden;

1.1.5 "Vertraglich verarbeiteter Prozessor" bezeichnet einen Verkäufer oder einen Subprozessor;

- 1.1.6** “**Datenschutzgesetze**” bezeichnen EU-Datenschutzgesetze und, soweit anwendbar, die Datenschutz- oder Datenschutzgesetze eines anderen Landes;
- 1.1.7** “**EEA**” bezeichnet den Europäische Wirtschaftsraum;
- 1.1.8** “**EU-Datenschutzgesetze**” bezeichnet die EU-Richtlinie 95/46 / EG, die von Zeit zu Zeit in innerstaatliches Recht jedes Mitgliedstaates in der jeweils geltenden Fassung übernommen, ersetzt oder ergänzt wird, einschließlich durch die DSGVO und Gesetze zur Umsetzung oder Ergänzung der DSGVO;
- 1.1.9** “**DSGVO**” bezeichnet die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679;
- 1.1.10** “**Personenbezogene Daten**” sind alle Informationen, die dem Verkäufer in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person zur Verfügung gestellt werden und in Bezug auf die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Waren oder Dienstleistungen gemäß der Hauptvereinbarung bereitgestellt werden müssen; eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere unter Bezugnahme auf einen Identifikator wie einen Namen, eine Identifikationsnummer, Standortdaten, einen Online-Identifikator oder einen oder mehrere physikalische, physiologische, genetische Faktoren sowie geistige, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person.
- 1.1.11** “**Verarbeitung**” bezeichnet jede Operation oder Gruppe von Operationen, die mit personenbezogenen Daten oder mit personenbezogenen Datensätzen durchgeführt wird, auch automatisiert, z. B. durch Erfassung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abruf, Beratung, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, Ausrichtung oder Kombination, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung dieser Daten;
- 1.1.12** “**Eingeschränkter Transfer**” bedeutet:
- Übertragung personenbezogener Daten eines Unternehmens von einem Mitglied der Unternehmensgruppe an einen Vertragspartner; oder
 - eine Weitergabe personenbezogener Daten des Unternehmens von einem vertraglich vereinbarten Bearbeiter an einen vertraglich vereinbarten Bearbeiter oder zwischen zwei Betrieben eines bevollmächtigten Bearbeiters,
 - in jedem Fall, wenn eine solche Übertragung durch Datenschutzgesetze (oder durch die Bedingungen von Datenübertragungsverträgen, die eingerichtet wurden, um die Datenübertragungsbeschränkungen von Datenschutzgesetzen zu regeln) in Ermangelung der nachfolgend zu findenden Standardvertragsklauseln verboten wäre ;
- 1.1.13** “**Dienstleistungen**” bezeichnet die Dienstleistungen und sonstigen Tätigkeiten, die von dem Verkäufer oder im Namen des Verkäufers für die Mitglieder der Unternehmensgruppe gemäß der Hauptvereinbarung erbracht oder ausgeführt werden;
- 1.1.14** “**Standardvertragsklauseln**” bezeichnet die nach Artikel 28 erforderlichen Vertragsklauseln, die die Europäische Kommission und die Aufsichtsbehörden zur Erfüllung dieser Anforderungen erlassen haben oder erlassen können, und Abschnitt 13.4;

- 1.1.15 “Subprozessor”** bezeichnet jede Person (einschließlich einer dritten Partei und eines verbundenen Unternehmens, jedoch mit Ausnahme eines Angestellten des Lieferanten oder eines seiner Unterauftragnehmer), die von oder im Namen des Verkäufers oder eines verbundenen Unternehmens zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen jedes Mitglieds der Unternehmensgruppe im Zusammenhang mit der Hauptvereinbarung steht; und
- 1.1.16 “Partner des Verkäufers”** bezeichnet eine Entität, die Eigentümer oder Besitzer ist, besitzt oder kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle oder Eigentum am Verkäufer steht, wobei die Kontrolle als der direkte oder indirekte Besitz von Kontrolle definiert ist, also das Geschäft zu leiten oder zur Leitung des Managements und der Richtlinien eines Unternehmens beizutragen, sei es durch das Eigentum an stimmberechtigten Wertpapieren, durch Verträge oder anderweitig.
- 1.2 Die Begriffe "**Kommission**", "**für die Verarbeitung Verantwortlicher**", "**Betroffener**", "**Mitgliedstaat**", "**Verstoß personenbezogener Daten**" und "**Aufsichtsbehörde**" haben die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO, und ihre verwandten Begriffe sind entsprechend auszulegen.
- 1.3 Das Wort "**einschließen**" soll so verstanden werden, dass es uneingeschränkt bedeutet, und verwandte Begriffe sind entsprechend auszulegen.

2. Autorität

Der Verkäufer garantiert und erklärt, dass vor der Verarbeitung personenbezogener Unternehmensdaten durch einen Partner des Verkäufers im Namen eines Unternehmensgruppenmitglieds der Eintritt des Verkäufers in dieses Addendum als Vertreter für und im Auftrag des Partners des Verkäufers ordnungsgemäß und effektiv genehmigt (oder nachträglich ratifiziert) wurde.

3. Verarbeitung von Unternehmensdaten

3.1 Der Verkäufer und alle Partner des Verkäufers müssen:

3.1.1 bei der Verarbeitung personenbezogener Unternehmensdaten alle anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten; und

3.1.2 personenbezogene Daten des Unternehmens nicht verarbeiten, ausgenommen die dokumentierten Anweisungen des betreffenden Unternehmensgruppenmitglieds, es sei denn, die Verarbeitung ist durch anwendbare Gesetze vorgeschrieben, denen der betreffende vertraglich gebundene Auftragnehmer unterliegt. In diesem Fall wird der Verkäufer oder das jeweilige verbundene Unternehmen des Verkäufers in dem zulässigen Umfang des Anwendbaren Gesetzes das betreffende Mitglied der Konzerngruppe vor der entsprechenden Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten über diese gesetzliche Anforderung informieren.

3.2 Jedes Konzernmitglied des Unternehmens:

- 3.2.1** weist den Verkäufer und jedes Verkäuferunternehmen an (und autorisiert den Verkäufer und jedes Verkäuferunternehmen, jeden Unterprozessor anzuweisen):
- 3.2.1.1 Persönliche Daten des Unternehmens zu verarbeiten; und
 - 3.2.1.2 insbesondere personenbezogene Daten des Unternehmens in ein beliebiges Land oder Gebiet zu übertragen,
- soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist und mit der Hauptvereinbarung im Einklang steht; und
- 3.2.2** garantiert und stellt dar, dass es zu allen relevanten Zeiten ordnungsgemäß und wirksam befugt ist und wird die in der Sektion 3.2.1 angegebenen Anweisungen im Namen der jeweiligen verbundenen Unternehmen erteilen.

4. Verkäufer und Personal des mit dem Verkäufer verbundenen Partners

Der Verkäufer und jedes verbundene Unternehmen des Verkäufers unternimmt angemessene Schritte, um die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters, Agenten oder Auftragnehmers eines vertraglich gebundenen Bearbeiters zu gewährleisten, der Zugriff auf die persönlichen Daten des Unternehmens haben kann. In jedem Fall ist der Zugriff streng auf die Personen beschränkt, die dies wissen müssen und Zugang zu den relevanten personenbezogenen Daten des Unternehmens haben, soweit dies für die Zwecke des Hauptvertrags unbedingt erforderlich ist, und zur Einhaltung anwendbarer Gesetze im Zusammenhang mit den Pflichten dieses Vertragsnehmers gegenüber dem Vertragshändler nötig ist, um sicherzustellen, dass alle diese Personen Geheimhaltungsverpflichtungen und gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen.

5. Sicherheit

- 5.1 Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Kosten der Umsetzung sowie der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie des Risikos unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, des Verkäufers und jedes verbundenen Unternehmens in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Gesellschaft müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein diesem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 32 Absatz 1 der DSGVO genannten Maßnahmen.
- 5.2 Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigen der Verkäufer und jedes verbundene Unternehmen des Verkäufers insbesondere die Risiken, die durch die Verarbeitung entstehen, insbesondere durch einen Verstoß gegen persönliche Daten.

6. Unterbearbeitung

- 6.1 Jedes Mitglied der Unternehmensgruppe bevollmächtigt den Verkäufer und jedes verbundene Unternehmen des Verkäufers, gemäß dem Abschnitt 6 Subprozessoren zu ernennen (und jedem gemäß diesem Abschnitt 6 ernannten Subprozessor das Recht auf

Ernennung zu übertragen) und etwaige Beschränkungen in der Hauptvereinbarung festzulegen.

- 6.2 Der Verkäufer und jedes dem Verkäufer verbundene Unternehmen kann die vom Verkäufer oder einem verbundenen Unternehmen des Verkäufers zum Zeitpunkt dieses Nachtrags bereits eingesetzten Sub-Prozessoren weiterhin verwenden, vorbehaltlich des Verkäufers und jedes verbundenen Verkäufers in jedem Fall, sobald dies die im Abschnitt 6.4 genannten Verpflichtungen erfüllt.
- 6.3 Der Verkäufer hat der Gesellschaft die vorherige Ernennung eines neuen Subprozessors schriftlich mitzuteilen, einschließlich aller Einzelheiten über die vom Subprozessor durchzuführende Verarbeitung.
- 6.4 In Bezug auf jeden Subprozessor muss der Verkäufer oder der entsprechende Partner des Verkäufers folgende Dinge beachten:
 - 6.4.1 bevor der Subprozessor zum ersten Mal personenbezogene Daten des Unternehmens verarbeitet (oder gegebenenfalls gemäß Abschnitt 6.2), hat er eine angemessene „Due Diligence“ durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Sub-Prozessor in der Lage ist, das Schutzniveau für personenbezogene Daten der Gesellschaft zu gewährleisten, die gemäß der Hauptvereinbarung erforderlich sind;
 - 6.4.2 dafür Sorge tragen, dass die Vereinbarung zwischen (a) einem Verkäufer oder (b) dem jeweiligen Partner des Verkäufers oder (c) dem relevanten zwischengeschalteten Subprozessor besteht; und auf der anderen Seite der Subprozessor einem schriftlichen Vertrag unterliegt, der Bedingungen enthält, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die personenbezogenen Daten der Gesellschaft bieten, wie sie in diesem Addendum dargelegt sind und die Anforderungen von Artikel 28 (3) der DSGVO erfüllen;
 - 6.4.3 wenn diese Vereinbarung eine eingeschränkte Übertragung beinhaltet muss er sicherstellen, dass die Standardvertragsklauseln zu allen relevanten Zeitpunkten in die Vereinbarung zwischen einerseits (a) Verkäufer oder (b) dem relevanten Partner des Verkäufers oder (c) dem relevanten Zwischen-Subprozessor festgelegt ist; und auf der anderen Seite der Unterprozessor, bzw. bevor dieser Unterprozessor zum ersten Mal personenbezogene Daten des Unternehmens verarbeitet, eine Vereinbarung eingeht, die die Standardvertragsklauseln mit dem / den relevanten Firmengruppenmitglied/ern einbezieht (und das Unternehmen sollte sicherstellen, dass jede Partnerfirma des Unternehmens mit solchen Standardvertragsklauseln kooperiert, sowohl was die Belegschaft als auch die Ausführung angeht); und
 - 6.4.4 dem Unternehmen zur Überprüfung solche Kopien der Verträge der Vertragnehmer mit Unterprozessoren zur Verfügung stellen (die zur Entfernung vertraulicher Geschäftsinformationen, die für die Anforderungen dieses Nachtrags nicht relevant sind, bearbeitet werden können), wie von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit benötigt wird.

6.5 Der Verkäufer und jedes verbundene Unternehmen des Verkäufers stellen sicher, dass jeder Unterprozessor die Verpflichtungen gemäß den Abschnitten 3.1, 4, 5, 7.1, 8.2, 9 und 11.1 erfüllt, da sich diese auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Unternehmen beziehen, die von diesem Unterauftragnehmer durchgeführt werden, so als ob diese anstelle des Verkäufers Vertragspartei dieses Nachtrags wären.

7. Datenschutzrechte

7.1 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützen der Verkäufer und jedes verbundene Unternehmen jedes Mitglied der Konzerngruppe bei der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, soweit dies möglich ist, für die Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmensgruppenmitglieder, soweit dies in einem dem Unternehmen verständlichen Rahmen geschieht, um auf Anfragen zur Ausübung der Datenschutzrechte gemäß den Datenschutzgesetzen zu reagieren.

7.2 Der Verkäufer sollte:

7.2.1 das Unternehmen unverzüglich benachrichtigen, wenn ein vertraglich vereinbarter Bearbeiter eine Anfrage eines Datensubjekts gemäß einem Datenschutzgesetz in Bezug auf personenbezogene Unternehmensdaten erhält; und

7.2.2 sicherstellen, dass der Vertragnehmer nicht auf diese Anfrage reagiert, außer auf die dokumentierten Anweisungen des Unternehmens oder des betreffenden Partnerunternehmens der Gesellschaft oder gemäß den anwendbaren Gesetzen, denen der Vertragnehmer unterliegt, in welchem Fall der Verkäufer das Unternehmen im Rahmen der anwendbaren Gesetze über diese gesetzliche Anforderung informiert, bevor der Vertragnehmer auf die Anfrage reagiert.

8. Verletzung personenbezogener Daten

8.1 Der Anbieter muss das Unternehmen unverzüglich benachrichtigen, wenn der Anbieter oder ein Unterprozessor Kenntnis von Verletzungen personenbezogener Daten erlangt hat, die die personenbezogenen Daten von Unternehmen betreffen und dem Unternehmen ausreichende Informationen zur Verfügung stellen, damit jedes Mitglied der Konzerngruppe seinen Verpflichtungen zur Meldung oder Unterrichtung der betroffenen Personen bezüglich des Verstoßes gegen die Datenschutzgesetze nachkommen kann.

8.2 Der Verkäufer arbeitet mit dem Unternehmen und jedem Mitglied der Konzerngruppe zusammen und ergreift angemessene geschäftliche Schritte, die von der Gesellschaft zur Unterstützung bei der Untersuchung, Minderung und Beseitigung jedes solchen Verstoßes gegen personenbezogene Daten geleitet werden.

9. Folgenabschätzung zum Datenschutz und vorherige Konsultation

Der Anbieter und jedes verbundene Unternehmen des Verkäufers leisten jedem Unternehmenskollegenmitglied angemessene Unterstützung bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen mit den Aufsichtsbehörden oder anderen zuständigen Datenschutzbehörden, die das Unternehmen

nach Artikel 35 oder 36 der Datenschutz-Grundverordnung oder gleichwertiger Bestimmungen anderer Datenschutzgesetze als erforderlich betrachtet, jeweils ausschließlich in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Unternehmens, und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Informationen, die den Vertragshändlern zur Verfügung stehen.

10. Löschung oder Rückgabe der persönlichen Daten des Unternehmens

- 10.1 Vorbehaltlich der Abschnitte 10.2 und 10.3 haben der Verkäufer und jedes verbundene Unternehmen des Verkäufers unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Ende der Dienstleistungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten des Unternehmens betreffen (das „**Ende der Geschäftstätigkeit**“), die Löschung aller Kopien dieser Daten und die Löschung persönlicher Daten des Unternehmens durchzuführen.
- 10.2 Vorbehaltlich des Abschnitts 10.3, kann das Unternehmen nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Geschäftstätigkeit mit dem Verkäufer und jedem verbundenen Unternehmen, (a) eine vollständige Rückgabe der Kopie aller personenbezogenen Daten des Unternehmens verlangen. Dies geschieht durch sichere Dateiübertragung an das Unternehmen in einem Format, das dem Verkäufer mitgeteilt wird; und (b) Löschung aller anderen von einem Vertragshändler verarbeiteten Kopien personenbezogener Daten des Unternehmens. Der Verkäufer und jedes verbundene Unternehmen des Verkäufers müssen einer solchen schriftlichen Anfrage innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ende der Geschäftstätigkeit nachkommen.
- 10.3 Jeder vertraglich gebundene Bearbeiter kann personenbezogene Daten des Unternehmens in dem von anwendbaren Gesetzen vorgeschriebenen Umfang und nur in dem Umfang und für den Zeitraum aufbewahren, der von anwendbaren Gesetzen verlangt wird und immer vorausgesetzt, dass der Verkäufer und jedes verbundene Unternehmen die Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten dieser Firma sicherstellen. Dabei stellt er auch sicher, dass personenbezogene Daten dieser Firma nur so verarbeitet werden, wie es für die Zwecke erforderlich ist, die in den anwendbaren Gesetzen festgelegt sind, die ihre Speicherung erfordern, und für keinen anderen Zweck.
- 10.4 Der Verkäufer muss dem Unternehmen eine schriftliche Bestätigung vorlegen, dass er und jeder Partner des Verkäufers Abschnitt 10 innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Geschäftsende vollständig erfüllt hat .

11. Prüfungsrechte

- 11.1 Vorbehaltlich Abschnitt 11.2, stellt der Verkäufer und jedes verbundene Unternehmen des Lieferanten jedem Mitglied der Unternehmensgruppe auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Nachtrags nachzuweisen, und gestattet jedem Mitglied der Unternehmensgruppe oder einem von einem Unternehmen beauftragten Wirtschaftsprüfer Prüfungen einschließlich Kontrollen von

Konzernmitgliedern in Bezug auf die Verarbeitung der persönlichen Daten des Unternehmens durch die vertraglich verbundenen Prozessoren.

- 11.2 Informations- und Prüfungsrechte der Mitglieder der Unternehmensgruppe entstehen nur im Abschnitt 11.1 und nur in dem Umfang, in dem die Hauptvereinbarung ihnen nicht anderweitig Informationen und Prüfrechte gibt, die den relevanten Anforderungen des Datenschutzgesetzes entsprechen (einschließlich gegebenenfalls Artikel 28 (3) (h) der DSGVO).

12. Eingeschränkte Transfers

- 12.1 Vorbehaltlich Abschnitt 12.3, schließen jedes Mitglied der Unternehmensgruppe (als "Datenexporteur") und jeder vertraglich verpflichtete Bearbeiter (als "Datenimporteur") hiermit die Standardvertragsklauseln in Bezug auf jeden eingeschränkten Transfer von diesem Unternehmensgruppenmitglied an diesen Vertragshändler ab.

- 12.2 Die Standardvertragsklauseln von Abschnitt 12.1 treten in Kraft und beziehen sich auf:

12.2.1 den Datenexporteur der zur Vertragspartei wird;

12.2.2 der Datenimporteur der zur Vertragspartei wird; und

12.2.3 den Beginn der betreffenden eingeschränkten Transfers.

- 12.3 Die Parteien vereinbaren, die Standardvertragsklauseln einzugehen, zu unterzeichnen und einzuhalten, die hiermit als **Anlage 1** enthalten sind und die für die Übertragung personenbezogener Daten gelten.

- 12.4 Abschnitt 12.1 gilt nicht für einen eingeschränkten Transfer, es sei denn, ihre Wirkung zusammen mit anderen vernünftigerweise praktikablen Schritten zur Einhaltung (die zur Vermeidung von Zweifeln nicht das Einholen von Einwilligungen von Datensubjekten umfassen), besteht darin, dass die betreffende eingeschränkte Übertragung ohne Verletzung des anwendbaren Datenschutzgesetzes stattfinden kann.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Unbeschadet der Klauseln 7 (Mediation und Gerichtsstand) und 9 (Anwendbares Recht) der Standardvertragsklauseln:

13.1.1 unterwerfen sich die Parteien dieses Zusatzes der in der Hauptvereinbarung getroffenen Wahl der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Streitigkeiten oder Ansprüche, welche auch immer, die sich aus diesem Nachtrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten in Bezug auf dessen Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung oder die Folgen seiner Nichtigkeit; und

13.1.2 Dieser Nachtrag und alle außervertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit ihm ergeben, unterliegen den Gesetzen des Landes oder Gebietes, die zu diesem Zweck im Hauptvertrag festgelegt sind.

Rangfolge

- 13.2 Nichts in diesem Addendum reduziert die Verpflichtungen des Verkäufers oder eines Partners des Verkäufers aus der Hauptvereinbarung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten oder erlaubt es dem Verkäufer oder einem verbundenen Unternehmen, personenbezogene Daten in einer Weise zu verarbeiten (oder zuzulassen), die vom Hauptvertrag aus verboten ist. Im Falle eines Konflikts oder einer Unstimmigkeit zwischen diesem Addendum und den Standardvertragsklauseln haben die Standardvertragsklauseln Vorrang.
- 13.3 Vorbehaltlich Abschnitt 13.2, und in Bezug auf den Gegenstand dieses Addendums, haben im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieses Addendums und anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien, einschließlich der Hauptvereinbarung und einschließlich (sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, unterzeichnet im Namen der Parteien) Vereinbarungen, die nach dem Datum dieses Addendums eingegangen werden oder geltend gemacht werden sollen, die Bestimmungen dieses Addendums Vorrang.

Änderungen der Datenschutzgesetze usw.

- 13.4 Das Unternehmen kann:
- 13.4.1** durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer mit einem Zeitraum von mindestens 30 (dreißig) Kalendertagen können von Zeit zu Zeit Abweichungen von den Standardvertragsklauseln (einschließlich aller Standardvertragsklauseln, die in Abschnitt 12.1 festgehalten sind) auftreten, da sie für eingeschränkte Transfers gelten, die einem bestimmten Datenschutzgesetz unterliegen, die aufgrund einer Änderung oder Entscheidung einer zuständigen Behörde gemäß diesem Datenschutzgesetz erforderlich sind, um diese eingeschränkten Transfers zu ermöglichen ohne eine Verletzung dieses Datenschutzgesetzes (oder eine Ausdehnung dieser Verletzung) herbeizurufen; und
- 13.4.2** diesem Anhang andere Varianten vorschlagen, die die Gesellschaft vernünftigerweise als notwendig erachtet, um die Anforderungen eines Datenschutzgesetzes zu erfüllen.
- 13.5 Wenn die Gesellschaft laut Abschnitt 13.4.1 eine Mitteilung verabschiedet:
- 13.5.1** Müssen der Verkäufer und jeder Partners des Verkäufers unverzüglich zusammenarbeiten (und sicherstellen, dass alle betroffenen Sub-Prozessoren unverzüglich kooperieren), um sicherzustellen, dass gleichwertige Änderungen an einer Vereinbarung vorgenommen werden wie in Abschnitt 6.4.3 aufgeführt; und
- 13.5.2** Das Unternehmen darf keine Zustimmung zu Folgeabweichungen zu diesem Addendum verweigern oder verzögern, die vom Verkäufer vorgeschlagen werden, um die Vertraglichen Prozessoren gegen zusätzliche Risiken im

Zusammenhang mit den unter diesem Abschnitt vorgenommenen Änderungen zu schützen.

- 13.6 Wenn die Gesellschaft laut Abschnitt 13.4.2 eine Mitteilung verabschiedet, müssen die Parteien die vorgeschlagenen Änderungen unverzüglich besprechen und in gutem Glauben verhandeln, um diese oder alternative Varianten zu vereinbaren und umzusetzen, um die in der Mitteilung des Unternehmens genannten Anforderungen so bald wie möglich zu erfüllen.
- 13.7 Weder das Unternehmen noch der Verkäufer benötigen die Zustimmung oder Genehmigung eines verbundenen Unternehmens oder eines verbundenen Verkäufers, um diesen Nachtrag gemäß diesem Abschnitt 13.5 oder anderweitig zu ändern.

Abfindung

- 13.8 Sollte eine Bestimmung dieses Addendums ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt der Rest dieses Addendums gültig und in Kraft. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird entweder (i) wie erforderlich geändert, um ihre Gültigkeit und Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, wobei die Absichten der Parteien so genau wie möglich zu wahren sind oder, falls dies nicht möglich ist, (ii) so ausgelegt werden, als ob sie ungültig wäre oder als wäre der nicht durchsetzbare Teil niemals darin enthalten gewesen.

Anlage 1

Standardvertragsklauseln (Prozessoren)

Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46 / EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an in Drittländern niedergelassene Auftragsverarbeiter, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

Name der datenexportierenden Organisation:

Adresse:

Tel.: _____; Fax: _____; E-Mail: _____

Andere Informationen, die zur Identifizierung der Organisation benötigt werden

.....

(der **Datenexporteur**)

Und

Name der Daten importierenden Organisation:

Adresse:

Tel.: _____; Fax: _____; E-Mail: _____

Andere Informationen, die zur Identifizierung der Organisation benötigt werden:

.....

(der **Datenimporteur**)

jeder eine "Partei"; zusammen "die Parteien",

SIND über die folgenden Vertragsklauseln (die Klauseln) ÜBEREINGEKOMMEN, um angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen für die Übermittlung der in Anhang I aufgeführten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

Hintergrund

Der Datenexporteur hat mit dem Datenimporteur ein Datenverarbeitungs-Addendum ("DPA") abgeschlossen. Gemäß den Bestimmungen der Datenschutzbehörde wird davon ausgegangen, dass die vom Datenimporteur bereitgestellten Dienste die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur beinhalten. Der Datenimporteur befindet sich in einem Land, das kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Um die Einhaltung der Richtlinie 95/46 / EG und des geltenden Datenschutzrechts zu gewährleisten, erklärt sich der für die Verarbeitung Verantwortliche mit der Bereitstellung dieser Dienste einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, sofern der Datenimporteur die Bedingungen des Datenschutzgesetzes erfüllt und diese Klauseln einhält.

Klausel 1

Definitionen

Für die Zwecke der Klauseln:

(a) "personenbezogene Daten", "besondere Datenkategorien", "Prozess / Verarbeitung", "für die Verarbeitung Verantwortliche", "Auftragsverarbeiter", "betroffene Person" und "Aufsichtsbehörde" haben dieselbe Bedeutung wie in der Richtlinie 95/46 / EG des Europäischen Parlaments und Rats vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr;

(b) "der Datenexporteur" bezeichnet den für die Verarbeitung Verantwortlichen, der die personenbezogenen Daten übermittelt;

(c) "Datenimporteur" ist der Bearbeiter, der sich bereit erklärt, von dem Datenexporteur personenbezogene Daten zu erhalten, die in seinem Namen nach seiner Übermittlung gemäß seinen Anweisungen und den Klauseln verarbeitet werden sollen denen das System eines Drittlandes in Bezug auf den Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46 / EG nicht angemessen gerecht wird;

(d) "Unterauftragnehmer" ist jeder vom Datenimporteur beauftragte Auftragsverarbeiter oder jeder andere Unterprozessor des Datenimporteurs, der bereit ist, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterprozessor des Datenimporteurs personenbezogene Daten zu erhalten, die ausschließlich zur Durchführung von Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Datenexporteurs nach der Übertragung gemäß seinen Anweisungen, den Bedingungen der Klauseln und den Bedingungen des schriftlichen Unterauftrags bestimmt sind;

(e) "anwendbares Datenschutzrecht" bezeichnet das Recht zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen und insbesondere seines Rechts auf Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die für einen für die Verarbeitung Verantwortlichen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem sich der Datenexporteur befindet;

(f) "technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen" sind Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung oder versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unbefugtem Zugriff, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übertragung von Daten über ein Netzwerk umfasst, und richten sich gegen jede rechtswidrige Formen der Verarbeitung von Daten.

Klausel 2 **Details der Übertragung**

Die Einzelheiten der Übermittlung und insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil der Klauseln ist.

Klausel 3

Drittbegünstigungsklausel

1. Die betroffene Person kann gegen den Datenexporteur diese Klauseln, Klausel 4 (b) bis (i), Klausel 5 (a) bis (e) und (g) bis (j), Klausel 6 (1) und (2), Klausel 7, Klausel 8 (2) und Klauseln 9 bis 12 als Drittbegünstigter durchsetzen.

2. Die betroffene Person kann gegenüber dem Datenimporteur diese Klauseln, Klausel 5 (a) bis (e) und (g), Klausel 6, Klausel 7, Klausel 8 (2) und Klauseln 9 bis 12 geltend machen, wenn der Datenexporteur faktisch verschwunden ist oder aufgehört hat zu existieren, es sei denn, ein/eine Rechtsnachfolger/in hat die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs vertraglich oder kraft Gesetzes übernommen, wodurch er/sie die Rechte und Pflichten des Datenexporteurs übernimmt, In diesem Fall kann die betroffene Person sie gegen diese Einheit durchsetzen.

3. Die betroffene Person kann gegen den Subprozessor diese Klauseln, Klausel 5 (a) bis (e) und (g), Klausel 6, Klausel 7, Klausel 8 (2) und Klauseln 9 bis 12 durchsetzen, wenn beide Datenexporteure sind und der Datenimporteur faktisch verschwunden ist oder aufgehört hat zu existieren oder insolvent geworden ist, es sei denn, ein/eine Rechtsnachfolger/in hat die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs vertraglich oder kraft Gesetzes übernommen, infolgedessen sie/er die Rechte, Pflichten und Verpflichtungen des Datenexporteurs übernimmt; in diesem Fall kann die betroffene Person sie gegen diese Stelle durchsetzen. Diese Haftung des Unterauftragsvertreters beschränkt sich auf die eigenen Verarbeitungen im Rahmen der Klauseln.

4. Die Parteien erheben keine Einwände gegen eine betroffene Person, die von einem Verband oder einer anderen Einrichtung vertreten wird, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich wünscht und wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist.

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur stimmt zu und garantiert:

- a) dass die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Übermittlung der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts (und, falls anwendbar, von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats unterrichtet wurden ist, in dem der Datenexporteur seine Niederlassung hat) erfolgt ist und weiterhin erfolgen wird, und nicht gegen die einschlägigen Bestimmungen dieses Staates verstößt.
- (b) dass er während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten angewiesen hat, den Datenimporteur anzuweisen, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz und den Klauseln zu verarbeiten;
- c) dass der Datenimporteur ausreichende Garantien in Bezug auf die in Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen bietet;
- (d) dass die Sicherheitsmaßnahmen nach der Prüfung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts geeignet sind, personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung oder versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugriff zu schützen, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung von Daten über ein Netzwerk beinhaltet und sich gegen alle anderen rechtswidrigen Formen der Verarbeitung richtet, und diese Maßnahmen ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das den durch die Verarbeitung und die Art der zu schützenden Daten bestehenden Risiken unter Berücksichtigung des Stands der Technik und des Datenschutzes angemessen ist und sich die Kosten ihrer Umsetzung im Rahmen halten;
- (e) dass es die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet;
- f) dass bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien die betroffene Person informiert wurde oder vor oder so bald wie möglich nach der Übermittlung darüber informiert wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das keinen angemessenen Schutz laut Richtlinie 95/46 / EG bietet;
- g) jede vom Datenimporteur oder einem Unterprozessor gemäß Artikel 5 Absatz b und Artikel 8 Absatz 3 erhaltene Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde weiterzuleiten, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übertragung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anlage 2 und eine zusammenfassende Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen sowie eine Kopie eines etwaigen Vertrags für Unterverarbeitungsleistungen in Übereinstimmung mit den Klauseln zur Verfügung zu stellen, sofern die Klauseln oder der Vertrag keine kommerziellen Informationen enthalten, in welchem Fall solche kommerziellen Informationen entfernt werden können;
- (i) dass im Falle einer Teilverarbeitung die Verarbeitungstätigkeit gemäß Klausel 11 von einem Unterprozessor durchgeführt wird, der mindestens das gleiche Schutzniveau für die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person als Datenimporteur gemäß den Klauseln bietet ; und
- (j) dass es die Einhaltung von Klausel 4 (a) bis (i) gewährleistet.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur stimmt zu und garantiert:

- (a) dass die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit seinen Anweisungen und den Klauseln verarbeitet werden; Kann er aus irgendwelchen Gründen eine solche Erfüllung nicht gewährleisten, verpflichtet er sich, den Datenexporteur unverzüglich über seine Unfähigkeit zu informieren, wobei der Datenexporteur in diesem Fall berechtigt ist, die Übermittlung von Daten auszusetzen und / oder den Vertrag zu kündigen;

- b) dass er keinen Grund zu der Annahme hat, dass die für ihn geltenden Rechtsvorschriften ihn daran hindern, die Anweisungen des Datenexporteurs und seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, und dass er im Falle einer Änderung dieser Rechtsvorschriften, diese Änderung dem Datenexporteur unverzüglich mitteilt, sobald er davon Kenntnis erlangt. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Übermittlung von Daten auszusetzen und / oder den Vertrag zu kündigen ;
- c) dass er die in Anlage 2 aufgeführten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten umgesetzt hat;
- d) dass er dem Datenexporteur unverzüglich Folgendes mitteilt:
- (i) ein rechtsverbindliches Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde, sofern dies nicht anderweitig verboten ist, wie z. B. ein strafrechtliches Verbot der Wahrung der Vertraulichkeit einer Ermittlungshandlung,
 - (ii) jeden zufälligen oder unautorisierten Zugriff, und
 - (iii) jede Anfrage, die direkt von den betroffenen Personen eingeht, ohne auf diese Anfrage zu antworten, sofern sie nicht anderweitig dazu autorisiert wurde;
- e) unverzüglich und ordnungsgemäß mit allen Anfragen des Datenexporteurs in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Übermittlung unterliegen, umzugehen und sich an den Rat der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung der übermittelten Daten zu halten;
- f) auf Ersuchen des Datenexporteurs, seinen Datenverarbeitungsanlagen eine Prüfung der von den Klauseln erfassten Verarbeitungstätigkeiten zu unterziehen. Diese Prüfung wird vom Datenexporteur oder einer Kontrollstelle durchgeführt, die aus unabhängigen Fachmitgliedern mit entsprechenden Qualifikationen besteht und einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Gegebenenfalls kann diese auch vom Datenexporteur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ausgewählt werden;
- (g) der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie der Klauseln oder eines bestehenden Subkontrakts zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten kommerzielle Informationen; in diesem Fall kann er solche kommerziellen Informationen entfernen, mit Ausnahme von Anlage 2. Diese ist durch eine zusammenfassende Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zu ersetzen, in Fällen, in denen die betroffene Person keine Kopie vom Datenexporteur erhalten kann;
- h) im Falle einer Teilverarbeitung ist der Datenexporteur im Vorfeld zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen;
- (i) dass die Verarbeitungsdienste des Unterauftragsverarbeiters gemäß Klausel 11 ausgeführt werden;
- (j) unverzüglich eine Kopie einer Sub-Prozessor-Vereinbarung zu senden

Klausel 6

Haftung

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder in Klausel 11 genannten Verpflichtungen durch eine Partei oder einen Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, vom Datenexporteur einen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten kann.

2 Ist eine betroffene Person nicht in der Lage, einen Schadenersatzanspruch gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur geltend zu machen, der sich aus einer Verletzung der Pflichten des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gemäß Absatz 3 oder Absatz 1 ergibt 11, da der Datenexporteur faktisch verschwunden oder rechtlich nicht mehr existiert oder insolvent geworden ist, stimmt der Datenimporteur zu, dass die betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur eine Klage erheben kann, als ob sie der Datenexporteur wäre, sofern keine Rechtsnachfolge gefunden wurde, die alle gesetzlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs vertraglich oder auf Gesetzesebene übernommen hat, in welchem Fall die betroffene Person

ihre Rechte gegen diese Entität geltend machen kann.

Der Datenimporteur darf sich nicht darauf berufen, dass ein Unterauftragsverarbeiter seine Verpflichtungen verletzt, um sich seinen eigenen Verbindlichkeiten zu entziehen.

3 Ist eine betroffene Person nicht in der Lage, gegen den in den Absätzen 1 und 2 genannten Datenexporteur oder Datenimporteur einen Anspruch geltend zu machen, der sich aus einer Verletzung der Verpflichtungen des Unterauftragsvertreters gemäß Absatz 3 oder Absatz 11 ergibt. Da sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur faktisch verschwunden oder rechtlich nicht mehr existierten oder insolvent geworden sind, stimmt der Unterauftragnehmer zu, dass die betroffene Person gegenüber dem Datensubprozessor eine Klage in Bezug auf ihre eigenen Verarbeitungen unter den genannten Klauseln erheben kann als wenn es der Datenexporteur oder der Datenimporteur wäre, es sei denn, eine Rechtsnachfolge hat die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs vertraglich oder auf Gesetzesebene übernommen hat, in welchem Fall die betroffene Person ihre Rechte gegenüber dieser Rechtsperson geltend machen kann. Die Haftung des Unterauftragnehmers beschränkt sich auf die eigenen Verarbeitungen im Rahmen der Klauseln.

Klausel 7

Mediation und Rechtsprechung

1. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person annimmt, wenn die betroffene Person Ansprüche Dritter geltend macht und / oder Schadenersatzansprüche gemäß den Klauseln geltend macht:

(a) wenn die Streitigkeit von einer unabhängigen Person oder gegebenenfalls von der Aufsichtsbehörde an die Schlichtung zu verweisen ist;

b) wenn der Rechtsstreit an die Gerichte des Mitgliedstaats zu verweisen ist, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die von der betroffenen Person getroffene Wahl ihre materiellen oder verfahrensrechtlichen Rechte, Rechtsbehelfe gemäß anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts zu suchen, nicht beeinträchtigt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden

1. Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Aufsichtsbehörde zu hinterlegen, wenn er dies wünscht oder wenn eine solche Hinterlegung nach dem geltenden Datenschutzgesetz erforderlich ist.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Aufsichtsbehörde das Recht hat, eine Prüfung des Datenimporteurs und aller Unterauftragsverarbeiter durchzuführen, die denselben Umfang haben und denselben Bedingungen unterliegen, die für eine Prüfung des Datenexporteurs nach anwendbarem Datenschutzrecht gelten würden.

(3) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur umgehend über das Vorliegen der für ihn geltenden Rechtsvorschriften oder eines Unterauftragsverarbeiters, der die Durchführung einer Prüfung des Datenimporteurs oder eines Unterauftragsverarbeiters gemäß Absatz 2 verhindert. In diesem Fall muss der Datenexporteur berechtigt sein, die in Klausel 5 (b) vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9

Geltendes Recht

Für die Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

Klausel 10

Variation des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern oder zu modifizieren. Dies schließt nicht aus, dass die Parteien bei Bedarf Geschäftsklauseln hinzufügen, sofern sie der Klausel nicht widersprechen.

Klausel 11

Unteraufbereitung

(1) Der Datenimporteur darf keine der im Namen des Datenexporteurs im Rahmen der Klauseln durchgeführten Verarbeitungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Datenexporteurs untervergeben. Überträgt der Datenimporteur seine Verpflichtungen aus den Klauseln mit Zustimmung des Datenexporteurs, so trifft er dies nur durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter, die dem Unterauftragsverarbeiter die gleichen Verpflichtungen auferlegt, wie sie dem Datenimporteur im Rahmen der Klauseln. Wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen aufgrund einer solchen schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommt, haftet der Datenimporteur uneingeschränkt gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterprozessors aus dieser Vereinbarung.

(2) Der vorherige schriftliche Vertrag zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsgeber sieht auch eine Drittbegünstigungsklausel gemäß Absatz 3 für Fälle vor, in denen die betroffene Person den in Absatz 1 von Artikel 6 genannten Schadensersatzanspruch nicht gegen die Klägerin geltend machen kann Datenexporteur oder der Datenimporteur, weil sie faktisch verschwunden sind oder aufgehört haben zu existieren oder insolvent geworden sind und keine Rechtsnachfolgerin die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs oder Datenimporteurs vertraglich oder kraft Gesetzes übernommen hat. Diese Haftung des Unterauftragsvertreters beschränkt sich auf die eigenen Verarbeitungen im Rahmen der Klauseln.

(3) Die Bestimmungen in Bezug auf Datenschutzaspekte für die Teilverarbeitung des in Absatz 1 genannten Vertrags unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

(4) Der Datenexporteur führt eine Liste der Teilverarbeitungsvereinbarungen, die gemäß den Klauseln geschlossen und vom Datenimporteur gemäß Klausel 5(j) mitgeteilt wurden und mindestens einmal jährlich aktualisiert werden. Die Liste steht der Datenschutzaufsichtsbehörde des Datenexporteurs zur Verfügung.

Klausel 12

Verpflichtung nach Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter nach Beendigung der Erbringung der Datenverarbeitungsdienste nach Wahl des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten zerstören und deren Kopien an den Datenexporteur zurücksenden und dem Datenexporteur bestätigen, dass sie dies getan haben, es sei denn, eine dem Datenimporteur auferlegte gesetzliche Regelung verhindert, dass die übertragenen personenbezogenen Daten ganz oder teilweise zurückgegeben oder zerstört werden. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übertragenen personenbezogenen Daten gewährleistet und die übertragenen personenbezogenen Daten nicht mehr aktiv verarbeitet.

2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Anfrage des Datenexporteurs und / oder der Aufsichtsbehörde die Datenverarbeitungsanlagen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorlegt.

Im Auftrag des Datenexporteurs:

Name (vollständig ausgeschrieben):

Position:

Adresse:

Andere Informationen, die notwendig sind, damit der Vertrag (falls vorhanden) verbindlich ist:

Unterschrift.....

Im Auftrag des Datenimporteurs:

Name (vollständig geschrieben):

Position:

Adresse:

Andere Informationen, die notwendig sind, damit der Vertrag (falls vorhanden) verbindlich ist:

Unterschrift.....

ANLAGE 1 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden. Die Mitgliedstaaten können gemäß ihren innerstaatlichen Verfahren alle zusätzlichen erforderlichen Informationen, die in dieser Anlage enthalten sein müssen, vervollständigen oder spezifizieren

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist:

Datenimporteur

Der Datenimporteur ist:

Betroffene

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien von Betroffenen:

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien von Daten:

Spezielle Kategorien von Daten (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden speziellen Kategorien von Daten:

Verarbeitungsvorgänge

Die übermittelten personenbezogenen Daten unterliegen folgenden grundlegenden Verarbeitungsaktivitäten:

Datenexporteur

Name:..... Autorisierte Unterschrift

Datenimporteur

Name:..... Autorisierte Unterschrift

ANHANG 2 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die vom Datenimporteur gemäß Ziffer 4 (d) und 5 (c) durchgeführt werden:

ANHANG 3: LISTE DER BEANTRAGTEN AUDITOREN